

**Bestimmungen  
über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung  
(Stellplatzablösebestimmungen)**

**§ 1**

**Ablösung**

- (1) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzpflicht) nach § 39 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung kann abgelöst werden, wenn ein Bauvorhaben im Stadtgebiet verwirklicht werden soll und wenn die Herstellung von Stellplätzen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Ablösung kann auf Teile der Stellplatzpflicht beschränkt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 2**

**Ablösungsbeträge**

- (1) In der diesen Bestimmungen als Anlage Nr. 1 beigefügten Karte sind die folgenden Bereiche abgegrenzt, in denen die folgenden Ablösungsbeträge erhoben werden:

Zone I / Innenstadtgebiet:	10.000,00 €
Zone II/ erweitertes Innenstadtgebiet:	5.000,00 €
Zone III/ übriger Kernstadtbereich und Ortsteile:	3.000,00 €
- (2) Für Wohnbauvorhaben in den Zonen I und II wird der jeweilige Ablösebetrag um 1/3 reduziert.

**§ 3**

**Vorrang für Wohnbebauung**

---

Bei Bauvorhaben, die Wohnungs- und Gewerbebezwecken dienen, sind die herzustellenden Stellplätze zuerst für den Wohnungsbau zu schaffen.

#### **§ 4**

##### **Zustimmung zur Ablösung, Stellplatzablösevertrag**

- (1) Der Ausschuß für Umwelt und Technik entscheidet über die Zustimmung der Stadt Rastatt zur Annahme der Ablösung.
- (2) Die Stadt schließt mit dem Bauherrn einen Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzablösevertrag) nach dem diesen Bestimmungen beigefügten Muster (Anlage Nr. 2).
- (3) Über Abweichungen vom Muster des Ablösevertrages entscheidet der Ausschuß für Umwelt und Technik.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie sind ortsüblich bekanntzugeben.

Gleichzeitig treten die allgemeinen Bestimmungen der Stadt Rastatt über die Stellplatzablösung vom 04.11.1985 außer Kraft.

Rastatt, den 20.01.1993  
01.10.2001

Der Oberbürgermeister:

Klaus-Eckhard Walker

Die in den Bestimmungen aufgeführten Anlagen 1 (Karte) und 2 (Muster des Ablösevertrages) können jederzeit beim Tiefbauamt, Sachgebiet Bauverwaltung der Stadt Rastatt, Platanenstr. 7, 76437 Rastatt, eingesehen werden.